

**Allgemeines Ausführungsdekret
zum Eintrag der Taufe in das Taufbuch in speziellen Fällen
und
zum Erstellen von Taufurkunden, Taufbescheinigungen und Auszügen aus dem Taufbuch**

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 31. Jg., Nr. 8, Art. 83, S. 137 ff., v. 30. September 2025)

- Amtliche Lesefassung -

Vorbemerkung

Mit diesem Dekret werden einerseits Begriffsklärungen vorgenommen und andererseits vor dem Hintergrund des im zivilen Bereich am 01.11.2024 in Kraft getretenen Selbstbestimmungsgesetzes (SBBG) Regelungen bzw. Anpassungen für die Einträge in und Auszüge aus Kirchenbüchern vorgenommen insbesondere für

- Einträge von Taufen bei Vorliegen eines Adoptionsverhältnisses;
- Einträge von Taufen von Kindern gleichgeschlechtlicher Paare;
- Einträge betreffend Personen, deren Geschlecht personenstandsrechtlich geändert wurde;
- Einträge betreffend Personen, die weder dem männlichen noch weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können.

Zudem werden Regelungen erlassen

- zur Anbringung eines gegebenenfalls erforderlichen Sperrvermerks;
- zur gegebenenfalls erforderlichen Geheimhaltung;
- zur Geltung von Schutzfristen und
- zum Umgang mit fehlerhaften Einträgen.

**§ 1
Begriffsklärungen**

(1) Eltern

Der Begriff „Eltern“ bzw. die Begriffe „Vater“ und „Mutter“ bezeichnen die leiblichen Eltern eines Kindes oder diejenigen, die aufgrund einer Adoption an die Stelle der leiblichen Eltern treten. Lediglich sorgeberechtigte Personen werden nicht als Eltern bezeichnet und als solche auch nicht eingetragen. Davon unberührt bleibt das ihnen unter Umständen zukommende Sorgerecht in religiösen Angelegenheiten.

(2) Taufurkunde (testimonium baptismi)

Die Taufurkunde, ausgestellt vom Pfarramt des Taufortes, ist das einmalig anlässlich der empfangenen Taufe ausgestellte, ggf. schmuckvoll gestaltete Dokument. Diese Taufurkunde kann nicht aktualisiert werden.

(3) Taufzeugnis/-bescheinigung (littera baptismalis)

Das Taufzeugnis/die Taufbescheinigung, ausgestellt vom Tauf- oder Wohnsitzpfarramt, ist eine auf Wunsch ausgestellte amtliche Urkunde (c. 1540 § 1 CIC), welche ausschließlich den Empfang der Taufe einer Person nach den aktuellen zivilen Meldedaten belegt.

(4) Auszug aus dem Taufbuch (extractus e libro baptismorum)

Der Auszug aus dem Taufbuch ist die nach c. 535 § 2 CIC ausgestellte Urkunde, die außer dem Nachweis der Taufe sämtliche, insbesondere den Personenstand des Getauften betreffende

Angaben des Original-Taubucheintrags enthält. Dieser Auszug kann ausschließlich von dem Pfarramt erstellt werden, das das Taufbuch führt.

(5) Patenschein (littera patrinus/ae)

Der Patenschein, ausgestellt vom Wohnsitzpfarramt, belegt die durch den Empfang der Taufe oder Übertritt in die katholische Kirche begründete Kirchenmitgliedschaft sowie die Firmung der Person nach den aktuellen zivilen Meldedaten (d.h. kein erfolgter Kirchenaustritt und Kirchenzugehörigkeit nach staatlichem Recht) zum Zweck der Übernahme des Patenamtes.

(6) Mitgliedsbescheinigung (littera socius)

Die Mitgliedsbescheinigung, ausgestellt vom Wohnsitzpfarramt, belegt die durch den Empfang der Taufe oder durch Übertritt in die katholische Kirche begründete Kirchenmitgliedschaft der Person nach den aktuellen zivilen Meldedaten (d.h. kein erfolgter Kirchenaustritt und Kirchenzugehörigkeit nach staatlichem Recht).

§ 2

Staatliche Regelungen zum Sorgerecht

(1) Für die Taufanmeldung eines Kindes muss eine Zustimmungserklärung beider Eltern bzw. sämtlicher sorgeberechtigten Personen vorliegen (vgl. § 1 iVm § 3 Abs. 2 RelKERzG). Wird das alleinige Sorgerecht behauptet, ist dies durch Vorlage einer Urkunde oder glaubhafter Erklärung in Textform gegenüber dem Taufspender nachzuweisen und zu archivieren. Das Sorgerecht für „Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes“ (vgl. § 1687 b BGB) umfasst – mit Ausnahme der Nottaufe – die geforderte Zustimmungserklärung nicht.

(2) Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für ein Kind zu sorgen, neben einem dem Kind bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, dass dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung aufgrund des § 1666 BGB entzogen ist (vgl. § 3 Abs. 1 RelKERzG).

(3) Steht die Sorge für ein Kind einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Familiengerichts. Das Kind ist anzuhören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ab Vollendung des 12. Lebensjahres muss es zustimmen. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 3

Taufeintrag von adoptierten Kindern

(1) Partikularnorm Nr. 11 der Deutschen Bischofskonferenz zur Anwendung von c. 877 § 3 CIC sieht vor, dass „bei der Taufe eines Adoptivkindes die Namen der Adoptiveltern (als solcher) und – soweit aus öffentlichen Urkunden bekannt – auch die der leiblichen Eltern in das Taufbuch einzutragen [sind]. Dem Eintrag ist ein Vermerk hinzuzufügen, demgemäß Urkunden oder Bescheinigungen nur mit Erlaubnis des Diözesanbischofs ausgestellt werden dürfen; gleiches gilt für das Erteilen jeglicher Auskunft.“ (KA HH, Bd. 1, Nr. 13, vom 15.11.1995, S. 121)

(2) Bei der Eintragung der Taufe von Adoptivkindern sind die Adoptiveltern des Täuflings als Elternteil 1 und Elternteil 2 unter Hinzufügung von Datum und Aktenzeichen der Behörde, auf die die Adoption zurückgeht, einzutragen. Soweit die leiblichen Eltern aus öffentlichen Urkunden bekannt sind, werden diese im Feld „Bemerkungen“ eingetragen. Der Eintrag ist mit einem Sperrvermerk gemäß § 7 Abs. 2 dieses Dekrets zu versehen.

(3) Wenn die Adoption nach der Taufe des Kindes erfolgt, so kann unter Vorlage der amtlichen Adoptionsunterlagen und einer möglichen Namensänderung der Taufeintrag im Feld „Bemerkungen“ unter Hinzufügung von Datum und Aktenzeichen der Behörde, auf die die Adoption zurückgeht, ergänzt werden.

(4) Bei der Eintragung der Taufe von Kindern, deren Sorgerecht anderen als den leiblichen Eltern übertragen wurde, sind, soweit die leiblichen Eltern aus öffentlichen Urkunden bekannt sind, diese als Elternteil 1 und Elternteil 2 einzutragen. Die sorgeberechtigten Personen sind unter Hinzufügung von Datum und Aktenzeichen der Behörde, auf die das Sorgerecht zurückgeht, im Feld „Bemerkungen“ einzutragen. Der Eintrag ist mit einem Sperrvermerk gemäß § 7 Abs. 2 dieses Dekrets zu versehen.

§ 4

Taufeintrag von Kindern gleichgeschlechtlicher Paare

(1) Der Begriff „gleichgeschlechtliches Paar“ umfasst die gleichgeschlechtlichen Zivilehen und Lebenspartnerschaften nach Maßgabe des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

(2) Bei Kindern gleichgeschlechtlicher Paare, die weder zivil verheiratet sind noch eine Partnerschaft nach Maßgabe des Lebenspartnerschaftsgesetzes führen, wird wie bei unverheirateten Paaren verfahren.

(3) Wenn ein Teil der gleichgeschlechtlichen Beziehung leiblicher Vater oder leibliche Mutter des zu taufenden Kindes ist, ist derjenige als Elternteil 1 in das Taufbuch einzutragen.

a) Wenn der andere Teil der gleichgeschlechtlichen Beziehung für das Kind zum Zeitpunkt seiner Taufe bereits in einem abgeschlossenen Adoptionsverhältnis steht, wird er als Elternteil 2 in das Taufbuch eingetragen. Ein Sperrvermerk erfolgt nicht.

b) Wenn der andere Teil der gleichgeschlechtlichen Beziehung für das Kind zum Zeitpunkt seiner Taufe das Sorgerecht hat, ist er im Feld „Bemerkungen“ mit dem entsprechenden Rechtstitel (Sorgeberechtigte/r oder anders entsprechend der vorgegebenen Bezeichnung) einzutragen. Ein Sperrvermerk erfolgt nicht.

c) Wenn der andere Teil der gleichgeschlechtlichen Beziehung für das Kind zum Zeitpunkt seiner Taufe nicht das Sorgerecht hat, unterbleibt ein Eintrag dieses Teils im Taufbuch; er kann aber nach Maßgabe von a) bzw. b) erfolgen, sobald der Erhalt des Sorgerechts bzw. das Adoptionsverhältnis unter Vorlage des amtlichen Dokuments nachgewiesen wird. Ein Sperrvermerk erfolgt nicht.

(4) Ist kein Teil der gleichgeschlechtlichen Beziehung leiblicher Vater oder leibliche Mutter des zu taufenden Kindes, erfolgt nach abgeschlossenem Adoptionsverfahren die Eintragung des einen Adoptionseelternteils bzw. beider Adoptionseeltern unter Elternteil 1 bzw. auch unter Elternteil 2. Nur Sorgeberechtigte werden im Feld „Bemerkungen“ eingetragen. Ein Sperrvermerk erfolgt nicht.

(5) Ist der Name des leiblichen Elternteils, das der gleichgeschlechtlichen Beziehung nicht angehört, oder im Falle, dass kein leibliches Elternteil an der gleichgeschlechtlichen Beziehung beteiligt ist, aufgrund von öffentlichen Urkunden bekannt, wird der entsprechende Eintrag ohne abgeschlossenes Adoptionsverfahren – also bei einfacher Sorgerechtszuweisung – in den für Elternteil 1 und/oder 2 vorgesehenen Feldern vorgenommen. Der Eintrag ist mit einem Sperrvermerk gemäß § 7 Abs. 2 dieses Dekrets zu versehen.

§ 5

Eintragungen bei personenstandrechtlicher Geschlechtsänderung

- (1) Nach einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre vom 28.09.2002 ist ein Taufeintrag von Gläubigen, die sich einer operativen Geschlechtsumwandlung unterzogen haben und deren Umwandlung im staatlichen Recht anerkannt wurde, unter Wahrung der ursprünglichen Eintragung im Feld „Bemerkungen“ um eine entsprechende Notiz zu ergänzen. Verzeichnet wird der neue Name, das neue Geschlecht sowie Datum und Aktenzeichen der staatlichen Behörde, die die Geschlechtsumwandlung anerkannt hat.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten auch, wenn zwar kein operativer Eingriff vorgenommen wurde, dennoch aber eine staatliche Anerkennung der Zugehörigkeit zu einem anderen Geschlecht ausgesprochen wurde.
- (3) Ist die Geschlechtsumwandlung bzw. die Anerkennung der Zugehörigkeit zu einem anderen Geschlecht vor der Spendung der Taufe bzw. der Aufnahme in die katholische Kirche erfolgt und aus öffentlichen Urkunden bekannt, gelten die Regelungen des Abs. 1 entsprechend.
- (4) Jeder Eintrag nach den Absätzen 1 bis 3 ist mit einem Sperrvermerk gemäß § 7 Abs. 2 dieses Dekrets zu versehen. Vor der Geschlechtsänderung geführte Vornamen dürfen ohne Zustimmung des oder der Betroffenen nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, es liegt ein öffentliches Interesse vor (vgl. § 13 Abs. 1 n. 2 SGG), z.B. bei der Ausstellung eines Taufbuchauszuges zum Zweck einer kirchlichen Eheschließung, einer Weihespendung oder eines Ordenseintritts.

§ 6

Eintragungen bei fehlender Geschlechtszuordnung

- (1) Ein Kind, das weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden kann, ist nach der Taufe ohne Geschlechtsangabe, d.h. als „divers“ in das Taufbuch einzutragen. Enthält das staatliche Dokument keinen Eintrag, unterbleibt dieser auch im Taufbuch.
- (2) Wird eine spätere Geschlechtszuordnung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht in einer staatlichen Urkunde dokumentiert, so wird analog zu § 9 Abs. 1 verfahren.

§ 7

Sperrvermerk, Geheimhaltung, Sperrfristen

- (1) Das staatliche Recht sieht vor, dass Tatsachen, die geeignet sind, die Adoption oder ihre Umstände aufzudecken, ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden dürfen, es denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern (vgl. § 1758 BGB), z.B. bei der Ausstellung eines Taufbuchauszuges zum Zweck einer kirchlichen Eheschließung.
- (2) Als Sperrvermerk ist folgender Text einzutragen: „Sperrvermerk: Einsicht, Auskünfte und Abschriften dürfen nur dem berechtigten Personenkreis und nach Absprache mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg, Fachstelle Kanonisches Recht, gewährt bzw. erteilt werden.“
- (3) Personen, die das Taufsakrament spenden bzw. die dessen Eintrag in die pfarrlichen Bücher vornehmen oder veranlassen, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(4) Die die Adoption betreffenden Daten werden nur in das Taufbuch des Taufpfarramtes in Form eines Haupteintrages mit lfd. Nummer eingetragen.

(5) Bei Notwendigkeit der Weitermeldung an staatliche oder kirchliche Stellen (z.B. Wohnsitzpfarramt), erfolgt die Weitermeldung mit dem Namen, den das Kind zum Zeitpunkt der Eintragung nach staatlichem Recht trug. Falls auch Namen der sorgeberechtigten Personen weiterzumelden sind, werden die Namen weitergegeben. Bei einer gleichgeschlechtlichen Zivilehe oder Partnerschaft nach Maßgabe des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist der Name des leiblichen Elternteils, der Name der Partnerin/des Partners mit dem entsprechenden Rechtstitel (Adoptivmutter, -vater, Sorgeberechtigte/r oder anders entsprechend der vorgegebenen Bezeichnung) am dafür vorgesehenen Ort (s. oben § 4 Absätze 3 – 5) einzutragen.

(6) Taufbucheinträge unterliegen einer Sperrfrist von 120 Jahren (KA HH, Bd. 14, Nr. 4, Art. 38, vom 15.04.2008, S. 42). Demnach ist die Vorlage ganzer Matrikelbände nicht vor Ablauf der Sperrfrist für den jüngsten Eintrag möglich.

(7) Vor dem Ausstellen von Urkunden und Bescheinigungen über Einträge mit Sperrvermerk ist das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg, Fachstelle Kanonisches Recht, telefonisch oder in Textform anzugehen.

§ 8

Urkunden und Bescheinigungen

(1) Den Eltern, Adoptiveltern bzw. sorgeberechtigten Personen des Täuflings ist anlässlich der Taufe eines Kindes eine vollständige Taufurkunde (testimonium baptismi) auszuhändigen.

(2) Wird ein Taufnachweis für Erstkommunion, Firmung, Aufnahme in einen kirchlichen Kindergarten oder eine kirchliche Schule oder für die Bewerbung für den kirchlichen Dienst benötigt, so wird ein Taufzeugnis (littera baptismalis) ausgestellt. Im Falle eines Adoptionsverhältnisses kann mit Einverständnis der betroffenen Person ein Taufbuchauszug (extractus e libro baptismorum) erst nach deren Vollendung des 16. Lebensjahres ausgestellt werden (vgl. § 63 Abs. 1 PStG).

(3) Wird ein Taufnachweis für die Übernahme eines Patenamtes benötigt, so kann vom Taufbuch- oder Wohnsitzpfarramt ein Patenschein (littera patrinus/ae) ausgestellt werden.

§ 9

Fehlerhafte Einträge im Taufbuch

(1) Ein fehlerhafter Eintrag im Taufbuch kann korrigiert werden, indem der unrichtige Eintrag so durchgestrichen wird, dass er noch lesbar bleibt. Der korrekte Eintrag ist dann in geeigneter Form anzubringen. Im Feld „Bemerkungen“ sind das Datum, der Anlass der Korrektur und der Name der die Korrektur vornehmenden Person zu vermerken.

(2) Ein Taufzeugnis enthält dann die korrigierte Fassung ohne Hinweis auf den vorher fehlerhaften Eintrag. Der Taufbuchauszug umfasst hingegen alle im Taufbuch stehenden Angaben. Davon ausgenommen sind nur Korrekturen offensichtlicher orthographischer Fehler.

§ 10

Analoge Rechtsanwendung

(1) Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten analog auch für den Eintrag der Konversion eines Kindes in das Verzeichnis der Konversion/Rekonziliation.

(2) Sie gelten analog auch für die Taufe von erwachsenen Personen. Die den Eltern zugeschriebenen Rechte entfallen oder werden von den zu Taufenden bzw. Neugetauften selbst wahrgenommen.

(3) Personen, die einer gesetzlichen Betreuung unterstehen, werden Kindern gleichgestellt.

§ 11

Vorgehen bei Unklarheiten

Ist die Anwendung der Regelung in einem konkreten Fall unklar, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg, Fachstelle Kanonisches Recht, anzugehen. Das gilt auch, wenn der Einzelfall in diesem Dekret nicht geregelt ist.

§ 12

Inkrafttreten

Das Allgemeine Ausführungsdekret tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Hamburg, den 3. September 2025

L. S.

P. Sascha-Philipp Geißler SAC
- Generalvikar -